II-2185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1196 /J
1991 -05- 29

ANFRAGE

der Abgeordneten Madeleine Petrovic, Stoisits und FreundInnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden in der Causa Georg Helmut Smollin

Ohne in Details des Sachverhaltes eingehen zu können, sei folgende Zusammenfassung der Geschehnisse vorangestellt:
Am 17.1.1968 wurde Smollin in der Strafsache 7 Vr 742/66 als damals Unbescholtener vom Richter Kofler wegen fahrlässiger Krida nach § 486 StG zu 10 Monaten strengem Arrest verurteilt. 1970 setzte der OGH diese Strafe auf 8 Monate herab, wobei unter Anrechnung der Vorhaft ein unverbüßter Strafrest von ca. 3 Wochen offenblieb.

Zwischenzeitlich vollzog sich ein Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Abt.7 des Landesgerichtes Graz von Richter Kofler, dessen mangelnde Berechtigung zur Ausübung dieses Amtes von Herrn Smollin aufgezeigt wurde, zu Gerichtspräsident Dr. Url.
Im Jänner 1971 kam es in Folge behaupteter Beleidigung zur Verhängung einer 3-tägigen Polizeistrafe über Herrn Georg Helmut Smollin, und nach der Verbüßung dieser Strafe zu einem beim Landesgericht unter Geschäftszahl 8EVr 176/71 anhängig gemachten Verleumdungsverfahren. Unstimmigkeiten im Aktenmaterial sind bis heute unaufgeklärt, da die im Protokoll vermerkte persönliche Vorführung Smollins bei Herrn Dr. Url am 26.1.1971 nicht glaubhaft erscheint, da sich Dr.Url an diesem Tage nachweislich im Krankenstand befand. Aufklärungsbedürftig erscheint auch, wieso Smollin trotz Nichtverbüßung der noch offenen gerichtlichen Strafe neuerlich in U-Haft genommen werden konnte, bzw. wieso dennoch mit Schreiben der Generalprokuratur vom 10.2.71 (Gn 124/71) resp. mit der Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft vom 19.2.1971 zu 2 St 1850/71 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß Smollin sich zum damaligen Zeitpunkt in Strafhaft befand, resp. als Strafgefangener bezeichnet wurde.
Das Aktenmaterial betr. das Krida-Verfahren (Akt 7 Vr 742/66) wurde mit der Entscheidung des OGH abgeschlossen und dem Aktenlager zugeführt. Aus rechtlich nicht erklärlichen Gründen kam es am 13.1.72 zu einer gutachtlichen Äußerung des SV Dr.Richard Zigeuner, worin dieser Herrn Smollin Haftunfähigkeit bescheinigt, zu einem Zeitpunkt, als sich der Akt 7 Vr 742/66 als abgeschlossen und jedenfalls vor dem 11.1.72 nachweislich bereits im Aktenlager befand! Die "Rechtsnatur" dieses gerichtsärztlichen Gutachtens erscheint im Lichte der nicht unterbrochenen U-Haft dringend aufklärungsbedürftig. Leider konnte das Landesgericht für Strafsachen Graz weder Herrn Georg Helmut Smollin noch seinen Rechtsanwalt hinsichtlich der Frühphase des Verfahrens volle Akteneinsicht gewähren, da die maßgeblichen Akten lt. Mitteilung des Landesgerichts für Strafsachen Graz (Dr. Erich Stanzer) unauffindbar sind, wiewohl angesichts der sowohl von

Herrn Smollin als auch von der Behörde in den Folgejahren laufend gesetzt Verfahrensschritte eine Skartierung der Akten nicht hätte erfolgen dürfen.

Insbesondere wichtig wäre die Klärung des Verbleibs des Aktes 17 Vr 2166/1970 (Vorladung zwecks gerichtsärztlicher Untersuchung), da in der Folge das "Psychiatrieschicksal" von Herrn Smollin begann. Seine andauernden Vorwürfe gegen Beamte des Gerichtes und des Strafvollzuges wurden im Detail nicht überprüft; stattdessen beantragte die Staatsanwaltschaft 1971 die volle Entmündigung der unbequemen Partei. Die zahlreichen behördlichen Eingaben von Herrn Smollin wurden zum Anlaß für Ferndiagnosen der Psychiater Zigeuner, Mathiaschitz und Gross genommen; eine persönliche Untersuchung erfolgte nachweislich nicht. Trotz Einstellung des Verfahrens 17 Vr 2166/70 wegen der angeblichen Verleumdung des "Richters" Kofler durch Smollin kam es also trotz Zurückverweisung des Verfahrens 2 EVr 802/70 gegen Herrn Smollin an die I. Instanz zu keiner Neudurchführung der Hauptverhandlung (!), Beweise für die von Herrn Smollin vorgebrachten Behördenübergriffe (Beweisstücke für körperliche Übergriffe) wurden nachweislich beim Landesgericht für Strafsachen in Graz vernichtet (!).

Zum Akt 17 Vr 2166/70 kam es sodann zur Fernbegutachtung Smollins durch Dr. Zigeuner aufgrund der Aktenlage. In dem Gutachten vom 4.6.71 werden letztes Stadium der Geisteskrankheiten sowie hochgradiges paranoides Querulantentum festgestellt. Dennoch findet am selben Tag, am 4.6.71, der letzte Tag der Hauptverhandlung im Verfahren 2 EVr 802/70 statt; der Psychiater Dr. Mathiaschitz bestätigte dabei geistige Gesundheit.
Im Zuge des Verfahrens 17 L 61/71 kam es letztlich nicht zu der von der Staatsanwaltschaft beantragten vollen Entmündigung, sondern aufgrund einer Widerspruchsverhandlung beim LG für ZRS Graz am 5.2.73 zu einer beschränkten Entmündigung betr. den Verkehr mit Behörden (Polizei und Justiz); in wirtschaftlichen Angelegenheiten behielt Smollin die volle Dispositionsfähigkeit. Trotz Unvollständigkeit des Aktenmaterials bei Gericht konnten die seinerzeitigen gutachtlichen Stellungnahmen aufgetrieben werden, sodaß sich die Tatsache der Fernbegutachtungen ohne den geringsten Zweifel beweisen läßt!
Am 13.9.1973 wurde Frau Dr.Erika Polenat zum Beistand für Herrn Smollin bestellt. Am 3.4.1974 erfolgte eine neuerliche gerichtspsychiatrische Ferndiagnose aufgrund der Aktenlage zu 7 Vr 742/66. Darin wird festgestellt, daß die bloß beschränkte Entmündigung Smollins bedauerlich sei, daß er völlig einsichtlos sei, daß weiters eine Änderung dieses Zustandes nicht mehr zu erwarten sei, und eine Nachbegutachtung sich daher erübrige. Aufgrund dieser "Enddiagnose" über ein Menschenschicksal fand am 4.11.1974 eine Tagsatzung über die volle Entmündigung statt, ohne Beiziehung eines Rechtsbeistandes und unter Verweigerung der Einsicht in das Gutachten für Smollin. Per 13.12.74 wurde die volle Entmündigung laut Antrag der Staatsanwaltschaft bestätigt, per 13.2.75 wurde Dr. Erika Polenat zur Kuratorin für Smollin bestellt, per 14.3.75 wurde die vorläufige Entmündigung nach Verwerfung des Revisionsrekurses durch den OGH rechtskräftig.

Diese Entscheidung des OGH, welche Herrn Smollin erst viel später zur Kenntnis gebracht wurde, findet sich merkwürdigerweise nicht im Pflegschaftsakt, sondern erst in dem nach langen Recherchen wieder beigebrachten, zwischenzeitlich verschwunden gewesenen Salzburger Strafakt 16 Vr 2232/75, und zwar bemerkenswerterweise im Original!!!

Immer noch aufgrund der Nachwirkungen des Wirtschaftsverfahrens (7 Vr 742/66) gegen Smollin wurde dieser am 11. Juli 1975 in Salzburg inhaftiert und trotz ferndiagnostizierter Haftunfähigkeit bzw. trotz voller Entmündigung ab dem 13.Juli 1975 in der sogenannten

"Desinfektionszelle" des Inquisitenspitals des Landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg angehalten.

Aufgrund einer neuerlichen Ferndiagnose durch Dr. Werner Laubichler vom 7.8.1975 wurde Smollin am 9.9.75 - zwischenzeitlich haftunfähig, voll entmündigt, aber dennoch inhaftiert - in die Landesnervenklinik Salzburg eingewiesen mit der Diagnose des paranoiden Querulantentums. Hievon wurde das Bezirksgericht Salzburg nachweislich am 19.11.1980, also nach 5 Jahren, 2 Monaten und 10 Tagen, verständigt! (Laut Entmündigungsordnung hätte die Meldung der Aufnahme binnen einer Woche erfolgen müssen!) Am 14.1.1981 wurde Smollin mit der Diagnose "Überstellung" ohne Unterschrift eines Arztes an das Sonderkrankenhaus für Psychiatrie Graz überstellt. Das Gefangenenhaus des Landesgerichtes Salzburg freilich hatte bereits im Juni 1980 der Landesnervenklinik Salzburg mit Geschäftszahl GVNr. 618/75 mitgeteilt, daß Smollin seit 10.6.1980 aus der vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen war und daß ab diesem Zeitpunkt keine Kosten mehr übernommen würden.
Schon während der ersten Zeit der Anhaltung in der Salzburger Desinfektionszelle erfolgten etliche strafrechtliche Verfahrensschritte gegen Smollin (Haftbefehl, Verhängung der U-Haft, Hausdurchsuchungsbefehl), ohne daß es eine Pflichtverteidigung für Smollin gab (Ablehnung durch Dr.Eberl am 31.7.75 !). Eine aufklärungsbedürftige Rolle in diesem Zusammenhang sowie mit der entschädigungslosen Verbringung des Vermögens von Herrn Smollin spielte der damalige Leiter der kriminalpolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Salzburg, Dr.Manfred Glinig, welcher unter Bezugnahme auf angebliche Handelsauskünfte Informationen über Smollin an dessen Geschäftspartner weitergab und für die Durchführung der Vermögens-Pfändungsmaßnahmen, die letztlich zu keinen Zahlungen an Lieferanten und andere Gläubiger führten, verantwortlich zeichnet.

Während der Anhaltung in der Landesnervenklinik Salzburg erfolgten weitere Ferndiagnosen durch Dr.Laubichler in den Jahren '78 und '79, in welchen eine weitere Verschlechterung des von Zigeuner attestierten "Endstadiums der Geisteskrankheit" konstatiert wurde. Derselbe Laubichler hingegen bestätigte Smollin am 17.3.1980 geistige Gesundheit, was letztendlich zur angeordneten, aber nicht durchgeführten bedingten Entlassung führte. Smollin blieb somit in psychiatrischer Anhaltung, im Widerspruch zu Laubichler's Gutachten vom 17.3.1980. Am 4.7.1980 wurde zur Sache 17 P 317/78 ein neuerliches, abweichendes Gutachten erstellt; offenbar über Intervention des Gutachters Dr. Weinkamer erstellte Dr. Laubichler am 17.9.1980 eine Expertise, in der er sein Vorgutachten vom März widerrief.
Nach der Überstellung nach Graz begehrte das Grazer Gericht per 16.1.1981 von den Salzburger Behörden eine pflegschaftsbehördliche Beschlußfassung, welche als Grundlage der weiteren Anhaltung fehle! Daraufhin wurde ein mit 13.1.81 (das war der Tag vor der Überstellung!!!) datierendes Gutachten von Dr. Laubichler wiederum ohne Beiziehung Smollins erstellt, nach Graz übermittelt, worin festgehalten wurde, der katastrophale Zustand Smollins spreche für eine Anhaltung.
Im August 1981 sollte Smollin zur Fortführung des landesgerichtlichen Verfahrens 33 R zu 235/81 in Salzburg vorgeführt werden, worauf jedoch verzichtet und dem Rekurs Smollins ohne Verhandlung keine Folge gegeben wurde! Bitteres Detail am Rande: Die Staatsanwaltschaft Salzburg gab mit Schreiben vom 30.12.1980 an, daß hinsichtlich der angeblichen Betrugsfakten 1-9 in der Causa Smollin dieser Verdacht nicht verifiziert werden konnte!
Trotz der erwähnten Feststellung der Beendigung der Kostentragung per 10. Juni 1980 (GVNr.618/75) erfolgten zugleich Zahlungen über das Amt der steiermärkischen Landesre-

gierung mit Zahlungen des Magistrat - Sozialamt, Salzburg, deren Verbleib dringend aufzuklären wäre, da auch der Magistrat der Stadt Salzburg nach dem Entlassungsbeschluß weiter Ausgaben tätigte!
Die Aufhebung der Entmündigung erfolgte mit Beschluß vom 16.8.1984 rechtskräftig per 7.9.1984 zu 17 P 278/81 mit der sarkastischen Begründung, daß die Paranoia Querulatoria niemals festgestellt worden sei. Dennoch beantragte die Staatsanwaltschaft Graz, offenbar in Befürchtung von Ersatzansprüchen Smollins, am 6.1.1986 neuerlich die volle Entmündigung. Dieses Ansinnen wurde mit Beschluß vom 30.10.87 abgewiesen, wieder mit der reichlich makaberen Begründung, Smollin sei nie geisteskrank gewesen.

Jedenfalls ist festzuhalten, daß seit dem 30.10.87 keine Entmündigung mehr gegeben ist. Die von Smollin belangten Personen, insbesondere die ärztlichen Gutachter, die ihm seine geistige Gesundheit abgesprochen haben, versuchen hingegen nach wie vor, eine Entmündigung zu erwirken. Geradezu ungeheuerlicherweise trachtet etwa Dr.Zigeuner, eine gerichtliche Überprüfung der Ersatzansprüche Smollins, mit dem Hinweis, daß dieser "laufend die Gerichts- und Polizeibehörden beschäftige, als Querulant angesehen wird, sich nicht schuldig fühle (?) und daher keine Reue zeige (?)" abzublocken. Ebenso ungeheuerlich mutet im Lichte des recherchierten Sachverhaltes die Versagung der Verfahrenshilfe mit dem Hinweis der offensichtlichen Aussichtslosigkeit an.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Der geschilderte Sachverhalt bildet den Gegenstand einer Anfrage an den BM für Justiz. Werden Sie die im Sachverhalt erwähnte Involvierung der Bundespolizeibehörden zum Anlaß für eine Untersuchung nehmen? Wenn nein, warum nicht?

2. In einem Fernschreiben der Bundespolizeidirektion Graz an die Bundespolizeidirektion Salzburg vom 27.5.1975 wird Herr Smollin bei den Salzburger Behörden - mit nachweislich großem "Erfolg" - als Querulant, Kreditbetrüger und Vorbestrafter bezeichnet, es wird ferner behauptet, daß ihm die Gewerbeberechtigung entzogen sei. Aufgrund welcher Fakten bzw. Urteile hat die Bundespolizeidirektion Graz dieses vorhandene Fernschreiben verfaßt?
   Welche Schritte werden Sie gegen die Verfasser des Fernschreibens setzen?

3. Bereits vor des Ausspruches der vollen Entmündigung über Herrn Smollin teilte der Leiter der Salzburger Kriminalpolizei Dr. Glinig an Geschäftspartner von Smollin mit, daß dieser voll entmündigt sei. Welche Schritte werden Sie im Zusammenhang mit dieser Mitteilung setzen?

4. Die Verbreitung falscher Informationen, die einen wirtschaftlichen Schaden einer Person herbeigeführt haben, kann ein tatbildmäßiges Verhalten im Sinne des STGB darstellen. Welche Schritte werden Sie im Hinblick auf § 84 StPo ergreifen?

5. Werden Sie bestrebt sein, einen Beitrag im Rahmen der vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes sowie einer allfälligen Wiedergutmachung an Herrn Smollin zu leisten bzw. sich dafür einzusetzen? Wenn nein, warum nicht?